

Zwangsvollstreckungsrecht

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael
Ehrenkönig, Berlin

Kosten für die Entsorgung und Vernichtung von eingelagertem Räumungsgut sind vom Räumungsgläubiger als Auftraggeber zu tragen.

LG Koblenz, Az. 2 T 237/05

Der Fall

Die Gläubigerin betrieb die Räumungsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher führte die Räumung im Auftrag der Gläubigerin mit Hilfe eines Speditionsunternehmens durch. Der Gerichtsvollzieher stellte der Gläubigerin allein für die Entsorgung des zuvor eingelagerten Räumungsgutes 1.204,08 € in Rechnung. Dagegen wandte sich die Gläubigerin. Das Amtsgericht hat der Gläubigerin diesbezüglich Recht gegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Gläubigerin treffe keine Haftung für die Vernichtung des Umzugsgutes als Folgekosten der Räumung. Hiergegen wendet sich nun der Vertreter der Staatskasse.

Die Folgen

Bei der Räumung von Grundstücken schafft der Gerichtsvollzieher bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, weg und stellt sie dem Schuldner zur Verfügung. Ist der Schuldner nicht anwesend, hat der Gerichtsvollzieher die Sachen des Schuldners in Verwahrung zu geben. Nach einer Einlagerungsfrist von zwei Monaten seit der Räumung verwertet der Gerichtsvollzieher die eingelagerten Sachen des Schuldners. Ob zu den Kosten, für die der Gläubiger im Rahmen seines Auftrages haftet, auch diejenigen Kosten gehören, die durch die Entsorgung oder die Verwertung des eingelagerten Räumungsgutes entstehen, ist umstritten. Das Landgericht Koblenz schloss sich einer überwiegenden Meinung an, nachdem der Gläubiger für sämtliche durch seinen Vollstreckungs-

auftrag entstandene Folgekosten aufzukommen hat. Das Landgericht vertrat die Auffassung, dass der Gläubiger mit seinem Vollstreckungsauftrag das Verfahren in Gang gesetzt habe. Für sämtliche Vollstreckungsakte ist er deshalb Kostenschuldner. Das Landgericht lehnte es ab, eine Trennung der Kostentragungspflicht dergestalt durchzuführen, dass der Gläubiger zwar für die Kosten der Einlagerung, nicht aber für die Kosten der Entsorgung haftet. Mithin hat der Gläubiger für beide Kostenarten einzustehen.

Was ist zu tun?

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Kosten der Räumung möglichst gering zu halten. Es empfiehlt sich daher, sich frühzeitig mit dem Gerichtsvollzieher in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls anzubieten, den Transport selbst durchzuführen. Weiter könnte mit dem Gerichtsvollzieher verabredet werden, dass die Verwahrung und gegebenenfalls die spätere Vernichtung vom Gläubiger selbst (oder von ihm beauftragter Dritter) durchgeführt wird.

Zeichen ohne die drei Überschriften:
2.493.